



# Statuten

## ***RDCV - Rotarian Drivers of Classic Vehicles (CH/FL)***

### **Präambel**

Der Verein **RDCV - Rotarian Drivers of Classic Vehicles (CH/FL)** repräsentiert das schweizerische und liechtensteinische Chapter von ACHAFR (Antique, Classic and Historic Automobile Fellowship of Rotarians), der weltweiten Rotary Fellowship für klassische Automobile. Als solches hält sich der RDCV an die Regeln für die Zusammenarbeit mit ACHAFR und die Regeln und Vorschriften von Rotary International, die für alle Fellowships gelten.

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Rotarian Drivers of Classic Vehicles (CH/FL)“ - im folgenden *RDCV* genannt - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8472 Seuzach. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **2. Ziel und Zweck**

Der *RDCV* bezweckt die Aufbereitung, Bewegung und Präsentation alter Fahrzeuge im Sinne der Pflege von mobilen Kulturgütern. Darüber hinaus sucht der *RDCV* Kontakte zu ähnlich gelagerten Gemeinschaften im In- und Ausland und baut Freundschaften mit gemeinsamen Ausfahrten und geselligen Anlässen auf und aus. Der *RDCV* engagiert sich auch in der Förderung gemeinnütziger Projekte.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der *RDCV* über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge sowie die einmalig zu entrichtenden Aufnahmegebühren werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.



#### 4. Mitgliedschaft

Es werden innerhalb des *RDCV* zwei Mitgliederkategorien unterschieden:

- *Aktiv-Mitglieder*: Personen, welche die Ziele und den Zweck des Vereins aktiv unterstützen und regelmässig am Vereinsleben teilnehmen. Aktiv-Mitglieder sind stimmberechtigt und zahlen den vollen Jahresbeitrag sowie die einmalige Aufnahmegebühr.
- *Sympathie-Mitglieder*: Personen, welche den Zielen und dem Zweck des Vereines wohlwollend gegenüberstehen, aber am Vereinsleben nicht (mehr) aktiv teilnehmen können oder wollen. Sympathie-Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und zahlen nur den halben Jahresbeitrag. Die einmalige Aufnahmegebühr ist nicht geschuldet, resp. fällt erst bei einem allfälligen Übertritt zu den Aktiv-Mitgliedern an. Der Übertritt vom Sympathie- zum Aktivmitglied ist auf Antrag jederzeit möglich.

Als Mitglieder des *RDCV* können durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden:

- Mitglieder eines Rotary Clubs, Mitglieder eines Inner Wheel Clubs, Mitglieder eines Rotaract Clubs sowie deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Als Mitglieder des *RDCV* können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden:

- Personen, die sich in besonderem Masse bemühen, die Ziele des *RDCV* zu erreichen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den *RDCV* eingesetzt haben, kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind mit dem Beitrittsformular des *RDCV* schriftlich an den Vorstand zu richten.

Alle Mitglieder müssen der Datenschutzerklärung auf dem Beitrittsformular des *RDCV* zustimmen und unterzeichnen.

#### 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.



## 7. Organe des *RDCV*

Die Organe des *RDCV* sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens 6 Monate nach dem Ende eines Vereinsjahres statt. Sie kann auch mit Hilfe von elektronischen Mitteln (E-Mail, Umfragetool, Video-Meeting) durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen via elektronische Mittel sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, sofern der Ausschlussentscheid des Vorstandes vom ausgeschlossenen Mitglied an die Mitgliederversammlung weitergezogen wurde.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.



Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 weiteres Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den *RDCV* nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor/in, welche/r die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.



## 11. Zeichnungsberechtigung

Der RDCV wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. November 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum: Seuzach, 30. November 2024

Der Präsident:



Manuel Dubs

Der Protokollführer:



Peter Heuzeroth